

Allgemeine Bestimmungen über die Elementarschadenkasse Graubünden (ESK)

Gültig ab 1.7.2023

Leistungsbereich

1. **Entschädigungsberechtigte Schäden.** Die Elementarschadenkasse Graubünden erbringt Leistungen bei nicht versicherbaren Schäden infolge Sturmwind, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben, Rufen und Blitzschlag (ohne Feuer) an Grundstücken und Kulturen. Berücksichtigt werden Schäden an:

- Grundstücken, unter Ausschluss der darauf erstellten Gebäude, der gebäudeähnlichen Objekte und der Fahrhabe;
- Einrichtungen zu ihrer Erschliessung und Sicherung;
- Obst-, Nuss- und Kastanienbäumen, Rebstöcken und Beerensträuchern, Zierbäumen und -sträuchern, Blütenstauden und anderen Kulturgewächsen;
- Wald, sofern mehr als 20% des stehenden Holzvorrates je Parzelle beschädigt wird;
- Graswuchs, sofern das Gras beim Schadeneintritt nicht schon geschnitten war und insgesamt mehr als 10% der gesamten Grasfläche betroffen wurden;
- übrigen landwirtschaftlichen Kulturen, wenn sie beim Schadeneintritt nicht schon geerntet sind und die Versicherung des Ertragsausfalls unüblich ist;
- Grundstücken und kulturtechnischen Anlagen von Genossenschaften im Sinne des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden.

2. **Nicht entschädigt werden Schäden,**

- die den Betrag von Fr. 500.-- nicht erreichen;
- am Eigentum und in der Unterhaltspflicht des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind Schäden an Kulturen auf Grundstücken, welche an Personen des Privatrechts verpachtet sind;
- die voraussehbar waren und deren Eintreten durch rechtzeitige und zumutbare Abwehrmassnahmen hätten verhindert werden können;
- die nicht auf eine Einwirkung von ausserordentlicher Heftigkeit zurückgehen oder die auf ein abwendbares Einwirken zurückzuführen sind, insbesondere Schäden infolge fehlerhafter Arbeit oder Konstruktion sowie mangelhafter Pflege oder mangelhaftem Unterhalt, infolge einer ungeeigneten Kultur- und Erntemethode sowie an Kulturen ausserhalb der Vegetationsperiode;
- die als Folge künstlicher Erdbewegungen oder anderer direkter oder indirekter menschlicher Einwirkungen entstanden sind;
- die auf fehlerhafte Kanalisation und nicht sachgemässe Veränderung von Wasserläufen, auf Bruch oder Undichtheit von Wasserleitungen, auf künstliche Stauungen oder auf sonstige Wasserwerkanlagen zurückzuführen sind;
- an Verbauungen öffentlicher Gewässer.

Nicht vergütet werden ausserdem Aufwendungen für schadenverhütende Massnahmen.

3. **Anspruch.** Der Anspruch auf Entschädigung steht grundsätzlich dem Eigentümer der geschädigten Sache zu. Der Mieter, Pächter oder Bauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers anspruchsberechtigt, wenn ihm dieser Anspruch gemäss Gesetz oder Vertrag zusteht.

Entschädigungsgrundsätze

4. **Schätzungsgrundsätze.** Die Schadenermittlung erfolgt sinngemäss nach den Richtlinien des fondssuisse.

Wiederherstellungsarbeiten sind grundsätzlich und soweit sinnvoll und zumutbar vom Geschädigten mit betriebseigenen Mitteln auszuführen.

5. **Ansatz der Entschädigung.** Die Elementarschadenkasse Graubünden richtet eine Entschädigung im Ausmass von 80% des anrechenbaren Schadens aus. Die Entschädigung darf zusammen mit anderen Leistungen 90% des anrechenbaren Schadens nicht übersteigen.

Die gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen Dritter gehen denjenigen der Elementarschadenkasse Graubünden vor.

6. **Minderwertentschädigung.** Eine Minderwertentschädigung kann ausgerichtet werden, wenn:

- eine Instandstellung nicht möglich oder entsprechend der bisherigen Nutzung der Sache nicht nötig ist;
- die Instandstellungskosten gemessen am bisherigen Ertrag oder gemessen am Wert der Sache unverhältnismässig sind.

Verfahren im Schadenfall

7. **Schadenmeldung, Verwirkung.** Der Schaden ist nach seiner Feststellung unverzüglich der Elementarschadenkasse zu melden. Schadenmeldungen, die bei Gemeindeinstanzen oder bei anderen Stellen eingehen, sind umgehend an die Elementarschadenkasse weiterzuleiten. Entschädigungsansprüche, die nicht innert einem Jahr nach dem Schadenereignis angemeldet werden, sind verwirkt.

8. **Pflicht zu Schadenminderung.** Im Schadenfall ist der Anspruchsberechtigte verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehren zu treffen, die geeignet sind, den Schaden möglichst gering zu halten. Die Elementarschadenkasse Graubünden vergütet die dafür entstandenen Kosten zum Ansatz gemäss Ziff. 5. Ausgenommen sind Auslagen offensichtlich unzweckmässiger Vorkehren. Verletzt der Geschädigte die Pflicht zur Schadenminderung, wird der dadurch entstandene Mehrschaden nicht vergütet.

9. **Schadenschätzung.** Liegt ein entschädigungsberechtigter Schaden im Sinne des Gesetzes vor, hat die Elementarschadenkasse diesen umgehend zu ermitteln. Die Elementarschadenkasse Graubünden kann über die Wiederherstellung des Schadens vom Geschädigten eine Kostenzusammenstellung einfordern (Anzahl Stunden Eigenarbeit und Maschineneinsatz, Rechnungen Dritter). Die geschädigte Person ist zur Schätzung einzuladen. Sie ist berechtigt, sich vertreten zu lassen und auf ihre Kosten Sachverständige einzuladen.

10. **Entschädigungsverfügung.** Die Geschäftsstelle entscheidet, ob der Schaden im Sinne des Gesetzes entschädigungsberechtigt ist. Sie setzt aufgrund der Schadenaufnahme bzw. nach Vorliegen der Abrechnung die Entschädigung fest.

Wertvermehrende Aufwendungen werden nicht als anrechenbarer Schaden anerkannt.

Die Entschädigungsverfügung ist dem Geschädigten mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle sind bei der Gebäudeversicherung Graubünden.

11. **Ablehnungsgründe.** Die Geschäftsstelle kann eine Entschädigung verweigern oder kürzen, wenn

- die Schadenmeldung erst nach Behebung des Schadens erfolgt;
- die rechtzeitige Schadenmeldung unterbleibt, um die Feststellung der Schadenursache oder der Schadenhöhe zu erschweren oder zu verunmöglichen;
- der Anspruchsberechtigte ohne Zustimmung der zuständigen Schätzungsstelle an der beschädigten Sache Veränderungen vornimmt, die nicht zur Schadenminderung geboten waren;
- in der Schadenmeldung bewusst falsche Angaben gemacht werden;
- die Behebung des Schadens nicht innert zwei Jahren seit Schadeneintritt erfolgt.

12. **Auszahlung.** Die Entschädigung wird nach erfolgter Wiederherstellung ausbezahlt.

13. **Teil- und Vorschusszahlungen.** Bei grösseren Schäden kann die Elementarschadenkasse Graubünden entsprechend dem Fortschritt der Wiederherstellungsarbeiten, Teilzahlungen leisten. Aufgrund von provisorischen Beitragszusicherungen des fondssuisse oder von Hilfswerken kann sie deren Beiträge ganz oder teilweise bevorschussen.

Beiträge in Notfällen

14. **Nothilfefonds.** Zur Verhinderung von unverschuldeten Notlagen, die infolge von Naturereignissen entstehen, besteht ein Nothilfefonds. Über den Nothilfefonds verfügt die Regierung. Sie setzt Art und Umfang des Beitrages im Einzelfall fest, wobei vorgängig der Geschädigte und die Elementarschadenkasse Graubünden anzuhören sind. Beiträge können in unverschuldeten Notlagen auch an schadenverhütende Massnahmen und an nicht versicherbare Elementarschäden an Gebäuden ausgerichtet werden. Die Beiträge werden ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur der Empfänger ausgerichtet.

Gesuche sind an die Geschäftsstelle zuhanden der Regierung einzureichen.

Finanzierung

15. **Abgabe.** Die Finanzierung der Elementarschadenkasse Graubünden und des Nothilfefonds erfolgt durch eine jährliche Abgabe für die im Kanton gelegenen überbauten und nicht überbauten Grundstücke und gemäss Ziff. 1 und 2 in die Entschädigungsberechtigung einbezogenen Grundstücke. Die Höhe der Abgabe wird von der Regierung festgelegt.

Rechtsmittel

16. **Einsprache.** Gegen Verfügungen der Geschäftsstelle kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung bei derselben schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten. Einspracheentscheide der Geschäftsstelle können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Schweizerischer Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden

Der „Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden“ (fondssuisse) ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Rechtssitz in Bern.

Der fondssuisse leistet auf freiwilliger Basis einen Zusatzbeitrag von maximal 10%. Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen, Körperschaften soweit deren Mitglieder natürliche Personen sind, private Institutionen sowie juristische Personen oder Personengesellschaften, sofern sie den Charakter einer Einzelfirma haben.

Die Beiträge des fondssuisse richten sich nach den finanziellen Verhältnissen der Geschädigten. Bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100'000.-- bzw. einem Vermögen von Fr. 1'000'000.-- werden diese Beiträge nicht gekürzt. Die Leistungen sinken mit steigenden Einkommens- und Vermögenswerten. An Geschädigte mit einem steuerbaren Einkommen von über Fr. 200'000.-- bzw. einem Vermögen von mehr als Fr. 2'000'000.-- richtet der fondssuisse keine Beiträge aus.

Auf den Ergänzungsbeitrag des fondssuisse besteht kein Rechtsanspruch.

Die Abwicklung mit dem fondssuisse erfolgt über die ESK.

Die Allgemeinen Bestimmungen über die ESK stützen sich auf das Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE) und auf die Verordnung zum Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (VVE).

Die gesetzlichen Unterlagen sind unter www.esk.gr.ch, Rubrik Elementarschadenkasse, Gesetzliche Grundlagen abrufbar. Sie können auch telefonisch bestellt werden.